

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl
im Landkreis St. Wendel
am 26. Mai 2019**

I. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche

Gemäß § 78 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S.20), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22), gebe ich hiermit bekannt, dass der Kreistag des Landkreises St. Wendel in seiner Sitzung am 12. November 2018 gemäß § 60 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtbl. I S. 10) das Kreiswahlgebiet in folgende acht Wahlbereiche eingeteilt hat:

Kreisstadt St. Wendel
Gemeinde Freisen
Gemeinde Marpingen
Gemeinde Namborn
Gemeinde Nohfelden
Gemeinde Nonnweiler
Gemeinde Oberthal
Gemeinde Tholey

Die Wahlbereiche sind deckungsgleich mit den Stadt- und Gemeindegrenzen.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählergruppen, die sich an der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Kreistages des Landkreises St. Wendel beteiligen wollen, fordere ich hiermit gemäß § 58 i.V.m. § 23 KWG auf, Wahlvorschläge

bis spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter für den Landkreis St. Wendel, Mommstraße 25, 66606 St. Wendel, Zimmer 203, einzureichen. Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 KWO eingereicht werden.

Bei Einreichung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. In den Kreistag des Landkreises St. Wendel werden 27 Mitglieder gewählt (§ 156 Abs. 2 des Kommunalverwaltungsgesetzes [KSVG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 [Amtsbl. S. 682], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 [Amtsbl. I S. 840]).
2. Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl) eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können (§ 23 KWG und § 18 Abs. 1 Nr. 3 KWO).

3. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält. (§ 22 Abs. 1 KWG).
4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 24 KWG):

Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Eine Gebietsliste für die Wahl zum Kreistag soll mehr und darf höchstens doppelt soviel Namen von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern enthalten, wie Sitze im Kreistag zu vergeben sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Jede Wahlbewerberin oder jeder Wahlbewerber darf im Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlages aufgestellt werden (§ 66 KWG).

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt:

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder (§ 24 a Abs. 1 KWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung sind hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 24 a Abs. 2 KWG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite

unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, die gemäß § 19 Abs. 4 KWO im Landkreis St. Wendel wohnen sollen, können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen gemäß § 24 Abs. 7 KWG und § 19 Abs. 3 KWO von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für den Landkreis St. Wendel zuständige Parteileitung.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,
 - b) für Deutsche die Bescheinigungen der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Kreistag wählbar sind,
 - c) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - die Bescheinigungen der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,
 - die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
 - d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.
5. Voraussetzungen zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses, Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis (§ 22 KWG, § 17 KWO):

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Kreistagswahl kein Sitz im Kreistag oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch mindestens 81 Kreis-

tagswahlberechtigte (§ 58 i.V.m. § 22 Abs. 2 KWG). Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis spätestens 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, persönlich in ein beim Kreiswahlleiter bzw. den Gemeindevahlleiterinnen oder Gemeindevahlleitern für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern liegt von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag an bis zum 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter (Mommstr. 25, Zimmer 203) sowie bei den Gemeindevahlleiterinnen oder Gemeindevahlleitern der kreisangehörigen Gemeinden zur Eintragung auf. Die Eintragung muss beim Kreiswahlleiter während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr) sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist (23.02., 02.03, 09.03 und 16.03.2019) in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr oder bei den Gemeindevahlleiterinnen oder Gemeindevahlleitern während derer allgemeinen Dienststunden erfolgen.

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

6. Für den Fall, dass nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 S. 2 KWG).
7. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 29 KWG und § 24 KWO zulässig; sie muss dem Kreiswahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 21. März 2019 (= 66. Tag vor dem Wahltag) bis 18.00 Uhr gemeinsam schriftlich erklärt werden.
Eine Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam aufgehoben werden.
8. Gemäß § 18 Abs. 2 KWO teilen die Parteien, bevor sie Wahlvorschläge einreichen, dem Landkreis die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG für den Landkreis St. Wendel und die kreisangehörigen Gemeinden zuständige Parteileitung mit.

St. Wendel, den 02. Januar 2019

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises St. Wendel

gez. Hinsberger

Peter Hinsberger